

Bericht
des Verfassungsausschusses
über den Sonderbericht 2022 der Volksanwaltschaft betreffend
NGO-Forum - Soziale Grundrechte

[L-2012-114507/115-XXIX,
miterledigt [Beilage 366/2022](#)]

Gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Das Land Oberösterreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit dem Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 39/1989 (nunmehr: Art. 68 Oö. Landes-Verfassungsgesetz) die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt.

Die Volksanwaltschaft hat in sinngemäßer Anwendung des Art. 148d B-VG den Sonderbericht der Volksanwaltschaft betreffend „NGO-Forum - Soziale Grundrechte“ an den Oö. Landtag erstattet. Der Bericht ist am 3. November 2022 beim Ersten Präsidenten eingelangt und wurde von ihm gemäß § 24 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 als [Beilage 366/2022](#) dem Verfassungsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Ausschuss hat sich mit dem Sonderbericht der Volksanwaltschaft befasst.

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Der Sonderbericht 2022 der Volksanwaltschaft betreffend „NGO-Forum - Soziale Grundrechte“ wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Volksanwaltschaft wird für ihre Leistungen und den Bericht gedankt.**

Linz, am 17. November 2022

Wolfgang Stanek
Obmann
Berichterstatter